

## Allgemeine Hygieneregularien der HMTM

Stand: 19.11.2020

Der Aufenthalt in den Hochschulgebäuden oder auf Hochschulgelände ist auf die notwendige Dauer zu beschränken.

Für jeden Unterrichtsraum ist eine maximale Personenzahl festgelegt. Informieren Sie sich dazu auf der Website der Hochschule. Gruppen werden in Räumen unterrichtet, die aufgrund ihrer Größe die Einhaltung des Mindestabstands unter allen Beteiligten zulassen. Für jeden Unterrichtsraum erfolgt eine Berechnung der maximalen Personenanzahl. Deren Einhaltung ist verbindlich.

### Vom Betreten der Hochschule sind Personen ausgeschlossen, die

- an COVID-19 erkrankt sind,
- Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen,
- in den letzten 14 Tagen wesentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten (Kontaktperson der Kategorie I),
- die gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) verpflichtet sind sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true>).

Von der dritten bzw. vierten Variante nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der Personalabteilung vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an die Personalabteilung vorgenommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sog. „Antikörpertest“ nicht ausreichend ist.

Sollten Sie in Ihrer Präsenz an der Hochschule Symptome entwickeln, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können (wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen) **haben sie die Hochschule umgehend zu verlassen.**

**Mindestabstand 1,5 m:** Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen im Freien und in allen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen etc. Regularien zu größeren Abständen (insbesondere beim Übe- und Unterrichtsbetrieb) bleiben davon unberührt.

**Mund-Nase-Schutz:** Tragen des MNS auf allen Verkehrsflächen und in den Sanitärbereichen der Hochschulgebäude ist Pflicht. Dies gilt auch für Besucher\*innen.

### Reinigungs- und Hygienemaßnahmen:

Fassintensive Flächen, wie z. B. Eingangstüren, Durchgangstüren, Toilettentüren, Aufzugtasten etc. werden regelmäßig gereinigt (mind. einmal täglich). Die Gebäude aller Hochschulstandorte werden wöchentlich gereinigt.

Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen

werden mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern sowie mit Aushängen zur Händehygiene ausgestattet.

Alle Hochschulmitglieder werden am Gebäudeeingang und an anderer Stelle auf die allgemeinen Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen, Einhalten des Mindestabstands von mindestens 1,5 m usw.) hingewiesen.

**Bitte informieren Sie sich über aktuelle Entwicklungen.**

Weitere Informationen auf [www.hmtm.de](http://www.hmtm.de)